

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebr. Hörr GmbH, Villingendorf für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Warenlieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung werden im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung als Rahmenvereinbarung auch allen künftigen Geschäften mit dem Lieferanten zugrunde gelegt.
- (5) Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig und als Vertragsangebot anzusehen.
- (2) Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muss innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab Bestelldatum bei uns eingehen. Auch der Eingang der bestellten Ware gilt als Annahme. Bei nicht fristgemäßer Annahme sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
- (3) Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, welche vor Vertragsschluss erfolgen, sind im Zweifel nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die schriftlich vereinbarte oder in der Bestellung vorgeschriebene Lieferzeit ist bindend und beginnt zwei Tage nach Bestelldatum.
- (2) Sobald der Lieferant erkennen kann, daß ihm eine rechtzeitige Lieferung – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Hinderungsgründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Auch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf diese Ansprüche dar.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Versand

- (1) Die Lieferung muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, „frei Haus“ erfolgen.
- (2) Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (3) Die Sendung ist vom Lieferanten auf dessen Kosten ausreichend zu versichern. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Wir sind zur Rückgabe der Verpackung berechtigt.

§ 5 Eigentumsübergang

- (1) Die gelieferte Ware geht mit Übergabe in unser Eigentum über. Der Lieferant kann sich jedoch das Eigentum bis zur Bezahlung der gelieferten Ware vorbehalten.
- (2) Etwaigen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalten des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 6 Mängelrüge

- (1) Eine etwaige Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt erst, wenn die Ware nebst zugehörigen Dokumenten und Lieferschein an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Wareenausgangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge offenkundiger Mängel, nicht aber zur Untersuchung der gelieferten Ware verpflichtet.
- (2) Als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB gilt eine Frist von 10 Tagen.
- (3) Die Mängelrüge ist formfrei. Erfolgt die Mängelrüge schriftlich, ist die Frist mit Absendung der Rüge gewahrt, wobei wir lediglich die Absendung zu beweisen haben.

§ 7 Qualität und Dokumentation

- (1) Die in unseren Bestellungen oder in sonstigen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Lieferanten geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und -ergänzungen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns die unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- (3) Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- (4) Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Rechte bei Mängeln

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen oder Leistungen sowie diejenigen seiner Unterlieferanten und Subunternehmer bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Gesetzes sind und dass sie in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden behördlichen und technischen Vorschriften und Normen sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- (2) Als Rechtsmangel ist es insbesondere auch anzusehen, wenn die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und die hiermit verbundene Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht kennen muss. Der Lieferant wird uns auf Verlangen die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand mitteilen. Er wird uns weiterhin von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten; umgekehrt werden auch wir den Lieferanten hierüber unterrichten.
- (3) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- (4) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die Ansprüche und Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu. Unabhängig von der Art des Vertrages mit dem Lieferanten

steht das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung uns zu. Die Nacherfüllung hat notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- und Feiertagsarbeit zu erfolgen; alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen. Treten trotz Nacherfüllung weiterhin Mängel der Lieferungen oder Leistungen auf, hat der Lieferant die Mängel auf unser Verlangen durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffverwendung zu beheben.

Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, bestreitet er das Vorliegen eines Mangels, ferner bei besonderer Eilbedürftigkeit und bei Gefahr im Verzug, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

- (5) Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (6) Für unsere Rechte und Ansprüche bei Mängeln gelten folgende Verjährungsfristen:
 - Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt haben, längstens jedoch 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 - Bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen mit der Maßgabe, dass an Stelle der Verjährungsfrist von 2 Jahren eine Verjährungsfrist von 30 Monaten tritt. Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- (7) Die Verjährung unserer Mängelansprüche ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder uns gegenüber den Mangel für erledigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (8) Werden wir wegen Mängeln unserer Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen und sind diese Mängel auf die Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen oder sind die Ursachen im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt, ist der Auftragnehmer, ohne dass wir ihm eine Frist zur Nacherfüllung setzen müssten, verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns aus oder im Zusammenhang mit den Mängeln entstehen, und uns von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen freizustellen, welche insoweit gegen uns erhoben werden. Zu erstatten sind auch Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben.

Zeigt sich in diesen Fällen der Mangel der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers innerhalb von sechs Monaten seit Übergang der Gefahr unserer Lieferung oder Leistung auf unseren Kunden, so wird vermutet, dass die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers bei Übergang der Gefahr auf uns mangelhaft war.

Die Verjährungsfrist für unsere in diesem Absatz geregelten Ansprüche gegen den Auftragnehmer tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Aufwendungen entstanden sind; diese Hemmung der Verjährung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Gefahr vom Lieferanten auf uns übergegangen ist.

Etwaige weitergehende uns gesetzlich zustehende Rechte und Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung des Lieferanten, Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant haftet für jeden Verschuldungsgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Ersatzpflicht des Lieferanten ist jedoch in dem Maße ausgeschlossen oder eingeschränkt, wie wir unsere Haftung gegenüber unseren Abnehmern wirksam ausgeschlossen oder beschränkt haben.
- (2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem hat er sich gegen die Risiken eines Produktschadens einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise „frei Haus“, einschließlich Verpackung.
- (2) Bei Werkzeugaufträgen beinhalten die Preise die zur Bestellung erforderlichen Modelle und Konstruktionszeichnungen. Auf Anforderung sind uns diese kostenfrei auszuliefern. Die erforderlichen Abmusterungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant wird uns, wenn er anderen vergleichbaren Abnehmern günstigere Preise oder Lieferbedingungen gewährt, informieren.
- (4) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, werden Rechnungen des Lieferanten am 25. des dem Wareneingang und Rechnungserhalt folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto reguliert. Solange und soweit wir berechtigt sind, den Rechnungsbetrag einzubehalten, ist die Skontofrist gehemmt.

Im Falle des Verzugs schulden wir Verzugszinsen in Höhe von höchstens 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. Wir sind berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

- (1) Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigepackt werden.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei der Bezahlung von Werkzeugen und Fertigungsmitteln steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu, so lange wir vom Lieferanten nicht eine von ihm unterzeichnete Werkzeugspezifikation bzw. Konstruktionszeichnung erhalten haben.

§ 11 Fertigungsmittel

- (1) Sofern wir Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor.
- (2) Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie neue Werkzeuge, die der Lieferant selbst fertigt, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für Dritte verwendet werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, soweit das in den überlassenen Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Formen, Modelle, Rohstoffe, Halberzeugnisse etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Sturm- und Wasserschäden etc. zu versichern. Sind solche Schäden nicht versichert oder unzureichend versichert, ist der Lieferant ersatzpflichtig.
- (4) Sodann ist der Lieferant verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

§ 12 Abtretungsverbot

Gegen uns gerichtete Forderungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vom Lieferanten abgetreten werden.

§ 13 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für beide Teile ist unser Geschäftssitz oder der von uns bei Vertragsschluss schriftlich genannte Ort.
- (3) Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für alle Wechsel- und Scheckansprüche, aus der Geschäftsverbindung ist ohne Rücksicht auf den Zahlungsort unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.